



Ordnung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Aktenzeichen: 41 Datum: 13.01.2012 Sachbearbeiter/in: Trost, Heinz-Otto	Beschlussvorlage	2011/367
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der beratenden Mitglieder gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Produkt/e:

127-000 Rettungsdienst
128-000 Katastrophenschutz

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	30.01.2012	Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten

Anlage/n:

1 Anlage

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussempfehlung

Sachlage:

Gemäß § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten vom Landrat förmlich verpflichtet,

**Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen
unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.**

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entscheidung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Der Landrat belehrt die anwesenden Kreistagsabgeordneten gemäß § 43 NKomVG über ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot nach den §§ 40 bis 42 NKomVG.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstößen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.

Diese Vorschriften gelten ebenso für die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen des Kreistages. Hier wird die Verpflichtung durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden vorgenommen